

Gültig ab dem 22.07.2021 gemäß CoSchuV	Weinprobierstände, die als Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes im Gewerbemelderegister angemeldet sind	Weinstände, die als temporäre Veranstaltungen mit einem vereinfachten Antrags- und Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen genehmigt werden
Veranstaltung Innen	Ja	Ja
Veranstaltung Außen	Ja	Ja
Hygienekonzept	Ja	Ja
Veranstaltungsbereich	Feste Abgrenzung	Feste Abgrenzung
Aushänge Hygieneregeln	Ja	Ja
Anzahl Teilnehmer	begrenzt durch Mindestabstand	Innen max. 750 außen max. 1500
Mindestabstand	1,5 m	1,5 m
Negativnachweis*	Außen = empfohlen Innen = verpflichtend	Außen = empfohlen Innen = verpflichtend
Sitzplatzpflicht	Ja	Nein
Kontaktdatenerfassung	Ja, analog oder digital	Ja
Kontaktbeschränkung	10 Personen	10 Personen
Medizinische Maske	Für Personal dauerhaft und Gäste bis zum Sitzplatz	Personal Gäste: Innen bis zum Sitzplatz und bei Warteschlangen

Regelungen für Genesene und Geimpfte

Vollständig Geimpfte (14 Tage nach der abschließenden Impfung) und Genesene dürfen sich mit beliebig vielen anderen Geimpften und Genesenen treffen.
 Bei Treffen mit Ungeimpften müssen vollständig Geimpfte und Genesene nicht mehr mitgezählt werden.
 Die Pflicht zum Maske-Tragen und Einhalten des Abstandsgebotes gilt weiterhin.

*Negativnachweis

Als Negativnachweis gilt ein Impfnachweis über eine vollständig abgeschlossene Impfung, ein Genesenennachweis und ein Testnachweis.
 Die zugrunde liegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen und kann durch eine der nachfolgenden Varianten durchgeführt werden:
 Schnelltest vor Ort unter Aufsicht, betriebliche Testung, „Bürgertest“